



SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

Fakultät für Zahnheilkunde

Dekan: Dr. Gábor Gerber, Universitätsdozent

Semmelweis Universität
Fakultät für Zahnheilkunde
Verfahrensordnung der Sommerpraktika

Budapest

2021



Präambel

Gemäß des Musterstudienplanes der Fakultät für Zahnheilkunde sollen die Studierenden der Zahnmedizin im Rahmen ihres Studiums nach dem ersten, dritten und vierten Studienjahr das Sommerpraktikum ableisten.

Laut § 10 und § 11 der Organisations- und Betriebsordnung der Semmelweis-Universität - TEIL III - Regelwerk für Studierende - Kapitel III. 2 - Studien- und Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fakultät, führt die Fakultät für Zahnheilkunde die folgende Verfahrensordnung der Sommerpraktika ein (im Folgenden: "Verfahrensordnung").

I. Anforderungen

Laut § 10 Abs. (1) der Studien- und Prüfungsordnung werden *die Stundenzahl, die Kreditpunkte und die Prüfungsform der Sommerpraktika im Musterstudienplan angegeben.*

(2) An der Fakultät für Zahnheilkunde ist die Ableistung der Sommerpraktika verpflichtend, d.h. in den Studiums- und Abschlussprüfungsanforderungen bestimmte Pflichtanforderungen, die nicht mit dem Erwerb von Kreditpunkten verbunden sind. Ohne die im Musterstudienplan bestimmte Ableistung der Sommerpraktika kann der/die Studierende sein/ihr Studium im nächsten Studienjahr nicht fortsetzen.

II. Sommerpraktika

§ 2 Die Studierenden der Fakultät für Zahnheilkunde leisten im Rahmen ihres Studiums folgende obligatorische Sommerpraktika ab.

(1) ***Im I. Studienjahr abzuleistende Sommerpraktika:***

Praktikum als Zahnarthelfer/-in im Sommer: Die Studierenden leisten das zweiwöchige *Praktikum als Zahnarthelfer/-in* (60 Stunden) hauptsächlich in den Kliniken der Semmelweis Universität eingeteilt zu den Studierenden, die nach dem IV. Studienjahr *das Allgemeine zahnärztliche Praktikum* absolvieren, ab.



Odontotechnologisches Praktikum im Sommer: Das zweiwöchige Odontotechnologische Praktikum (60 Stunden) wird hauptsächlich in der Klinik für Zahnärztliche Prothetik (im Labor des Lehrstuhls für Propädeutik) abgeleistet.

(2) ***Im III. Studienjahr abzuleistendes Sommerpraktikum:***

Extraktionspraktikum im Sommer: Die Studierenden absolvieren das einwöchige *Extraktionspraktikum* (30 Stunden) hauptsächlich in der Klinik für Kiefer-, Gesichtschirurgie und Stomatologie der Fakultät für Zahnheilkunde, im Lehrinstitut für Zahnheilkunde und Mundchirurgie bzw. in der Abteilung für Dentoalveoläre Chirurgie des Lehrstuhls für Orale Diagnostik.

(3) ***Im IV. Studienjahr abzuleistendes Sommerpraktikum:***

Allgemeines zahnärztliches Praktikum im Sommer: Die Studierenden absolvieren das vierwöchige *Allgemeine zahnärztliche Praktikum* (120 Stunden) hauptsächlich in den folgenden Organisationseinheiten der Fakultät für Zahnheilkunde: Lehrinstitut für Zahnheilkunde und Mundchirurgie, Klinik für Zahnärztliche Prothetik, Klinik für Kinderzahnheilkunde und Kieferorthopädie, Klinik für Zahnerhaltungskunde, Lehrstuhl für Orale Diagnostik, Klinik für Parodontologie.

Im Lehrinstitut für Zahnheilkunde und Mundchirurgie und in der Abteilung für Orale Diagnostik können die Studierenden alle zahnmedizinische Fachrichtungen praktizieren, so alle vier Wochen in einer dieser Praktikumsstelle absolvieren.

Studierende, die sich für das Praktikum im "Rotationssystem" anmelden, absolvieren je zwei 2 Wochen des vierwöchigen Praktikums in der Klinik für Zahnärztliche Prothetik oder in der Klinik für Zahnerhaltungskunde, je nach vorgegebenem Zeitplan, und die restlichen zwei Wochen entweder in der Klinik für Kinderzahnheilkunde und Kieferorthopädie oder in der Klinik für Parodontologie oder sie teilen sich auf diese beiden Bereiche auf.



An der Fakultät für Zahnheilkunde arbeiten die Studierenden täglich sechs Stunden nach den Grundsätzen der vierhändigen Behandlungsweise, wobei die Hälfte der Zeit für die zahnärztlichen Aufgaben und die andere Hälfte für die Assistenz am Stuhl verwendet wird.

III. Ankündigung von Kursen, Kursanmeldung, Fristen, Änderungen

Die Anzahl der ausgeschriebenen Plätze für die in § 2 Abs. (1) und (2) genannten Sommerpraktika darf nicht geringer sein als die Gesamtzahl der ungarischen, englischen und deutschen Studierenden, die die Sommerpraktika an der Universität absolvieren möchten. Das Dekanat und die Bildungszentrale für Internationale Studierende teilen die zu planenden Studentenzahl den Organisationseinheiten **bis zum letzten Tag der zweiten Januarwoche** nach dem in § 4 Abs. (2) und § 5 Abs. (6) vorgesehenen Verfahren mit.

(2) Die zuständigen Kliniken/Lehrstühle schreiben die Kurse der Sommerpraktika laut § 2 Abs. (1) und (2) (in jeden Unterrichtssprachen) mit der entsprechenden Studentenzahl aus. **Die Frist für die Ankündigung der Kurse ist der letzte Tag der Herbstprüfungsperiode.** Falls die angegebene Anzahl insgesamt weniger ist als nötig, wird das Dekanat mit der Klinik/ dem Lehrstuhl über die Anzahlerweiterung abstimmen. Die Kliniken/Lehrstühle kündigen die endgültige Anzahl der Praktikumsstelle **bis zum letzten Tag der ersten Woche des Frühjahrssemesters** im Neptun-System an.

(3) Der Kurs „*Praktikum im Ausland*“ wird vom Dekanat und von der Bildungszentrale für Internationale Studierende bis zur oben genannten Frist angekündigt.

(4) Die Kurse des Allgemeinen zahnärztlichen Praktikums werden für die Studierenden in allen drei Unterrichtssprachen zentralisiert ausgeschrieben, wobei die oben genannten Fristen einzuhalten sind.

(5) Die Studierenden melden sich für die Praktikumsplätze während des Anmeldezeitraums an. Änderungen von Kursanmeldungen sind während des Anmeldezeitraums möglich, allerdings nur, wenn noch Plätze frei sind. **Nach Ablauf der Anmeldefrist ist es möglich, sich an den ersten drei Werktagen der Folgewoche nachträglich anzumelden/die Anmeldung zu ändern**, wenn sich der/die Studierende für einen noch freien Platz anmelden möchte, allerdings mit Einzahlung der



Versäumnisgebühren. In diesem Fall können nur das Dekanat oder die Mitarbeiter der Bildungszentrale für Internationale Studierende die nachträgliche Anmeldung/ Änderung durchführen. **Danach ist die Anmeldung/Änderung nicht mehr möglich.**

(4) Die Studierenden werden im Neptun-System über die Kursaufnahme und die Anmeldefrist informiert (**Anmeldefrist: erste Aprilwoche**). Während des Anmeldezeitraums sollen sich die Studierenden für die von den Kliniken/Lehrstühlen oder zentral ausgeschriebenen Kurse anmelden. Für den Kurs „Praktikum im Ausland“ kann sich der/die Studierende, der/die vor Ablauf der Frist beantragt hat, das Sommerpraktikum nicht in der Klinik der Semmelweis Universität ableisten zu können und der Antrag genehmigt wurde, anmelden.

IV. Befreiung vom Sommerpraktikum (Fachanerkennung)

§ 4 (1) Eine Befreiung vom Sommerpraktikum kann aufgrund früherer Berufserfahrung oder Qualifikation gewährt werden.

(2) Der/die Studierende kann einen solchen Antrag (Antrag auf Fachanerkennung) stellen, indem er/sie das herunterladbare Formular gemäß der Ordnung der Anerkennung von Studienleistungen **spätestens am letzten Tag des Herbstsemesters des betreffenden akademischen Jahres, bzw. mit Einzahlung der Versäumnisgebühren bis zum Ende der ersten Woche der Herbstprüfungsperiode** ausfüllt. Der Antrag wird vom Studien- und Prüfungsausschuss (nachstehend "Ausschuss") unter Berücksichtigung der Stellungnahme der betreffenden Klinik/des Lehrstuhls geprüft.

V. Externe Praktikumsstelle

§ 5 (1) Insbesondere den internationalen Studierenden kann es gestattet werden, ein Praktikum in einer externen Praktikumsstelle zu absolvieren. Studierende, die im ungarischsprachigen Studiengang eingeschrieben sind, können das Praktikum nur mit Genehmigung in einer externen Praktikumsstelle absolvieren (an einer anderen ungarischen Universität, an einer von der Fakultät oder der Fakultät einer anderen ungarischen Universität, die denselben Studiengang anbietet, anerkannten Praxisstelle oder in einem ausländischen Krankenhaus oder einer Klinik).



(2) Der Antrag muss auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Studien- und Prüfungsausschuss eingereicht werden.

(3) Praktika in Ungarn können an einer Berufsbildungseinrichtung absolviert werden, die gemäß § 7 Abs. (1) der Verordnung 16/2010 (IV.15.) des ungarischen Ministeriums für Gesundheit und Soziales als akkreditiert gilt. *Eine Kopie des Beschlusses* der Nationalen Generaldirektion für Krankenhäuser oder ihrer Rechtsvorgänger über die gültige Akkreditierung der Praktikumsstelle ist dem Antrag beizufügen.

(4) Liegt keine gültige Zertifizierung oder eine Zertifizierung in einem anderen als dem entsprechenden zahnärztlichen Fachgebiet vor, wird der Studien- und Prüfungsausschuss die Ableistung des Praktikums in einer inländischen Praxis nicht genehmigen.

(5) Dem Antrag **ist eine Annahmeerklärung** der Praktikumsstelle **beizufügen (die Annahmeerklärung im Original/ die beglaubigte Kopie** muss spätestens am ersten Tag des Frühjahrssemesters vorgelegt werden, andernfalls wird die zuvor erhaltene Genehmigung ungültig), in der sich die Praktikumsstelle bereit erklärt, die erforderlichen Bedingungen für das Praktikum sicherzustellen und das Praktikum zu beaufsichtigen. Mit dem Ausfüllen der **Annahmeerklärung** übernimmt die Praktikumsstelle auch die Verantwortung für die theoretische Ausbildung gemäß der vorgegebenen Thematik, welche eine Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist (die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums muss nach der Absolvierung des Praktikums von der Praktikumsstelle auf einem separaten Formular bestätigt werden).

(6) Die Frist für die Einreichung der Anträge ist **der letzte Tag der Herbstvorlesungsperiode des akademischen Jahres**. Verspätete Einreichungen sind **bis zum letzten Tag der ersten Woche der Herbstprüfungsperiode** mit Einzahlung der Versäumnisgebühren möglich. **Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, werden automatisch abgelehnt.**



VI. Zahlungsfrist, Rückerstattung

§ 6 Studierende, die für das Sommerpraktikum Gebühren entrichten sollen, müssen die Einzahlung der Gebühren **bis zum 15. Mai** erledigen. In Ausnahmefällen, wenn der/die Studierende aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, nicht am Sommerpraktikum teilnehmen kann, kann er/sie **bis zum 15. Juni** eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren beantragen. Nach Ablauf dieses Termins ist eine Rückerstattung der Gebühren nicht mehr möglich.

VII. Die Ableistung des Sommerpraktikums

§ 7 (1) Die Regeln des obligatorischen Eignungstests für die Absolvierung der Sommerpraktika sind im § 10 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Das Dekanat informiert die Studierenden jährlich über die detaillierten Regeln der Untersuchungen.

(2) Laut § 11 Abs. (4) der Studien- und Prüfungsordnung wird die Unterschrift für das Sommerpraktikum verweigert und das Praktikum als ungenügend bewertet, wenn die **Abwesenheit** 25% der Praktikumsdauer beträgt. Bei einem mehrwöchigen Sommerpraktikum ist die Abwesenheitsquote von 25% gemäß den Bestimmungen der Fakultät für Zahnheilkunde für jede Woche des Praktikums separat zu verstehen.

(3) Laut § 11 Abs. (5) der Studien- und Prüfungsordnung darf der/die Studierende im Falle der Bewertung "ungenügend (1)" sein/ihr Studium bis zur Absolvierung des Sommerpraktikums nicht fortsetzen.

(4) Laut § 10 Abs. (5) der Studien- und Prüfungsordnung bewerten die Praktikumsleiter/Innen das Praktikum nach einem **fünfstufigen Notensystem**. Die Absolvierung des Praktikums an einer einzigen Praktikumsstelle und die erteilte Praktikumsnote werden von den Praktikumsleitern/Innen im Neptun-System eingetragen. Im Falle des Praktikums im "*Rotationssystem*" wird die Leistung der Studierenden pro Woche bewertet (benotet), die auf der Anwesenheitsliste eingetragen und die Note durch Unterschrift des Praktikumsleiters bestätigt wird. Die Absolvierung des Praktikums und die Praktikumsnote, die sich



aus den Noten der vorangegangenen Wochen ergibt, werden vom Praktikumsleiter/von der Praktikumsleiterin, der/die den/die Studierenden in der letzten Woche des Praktikums als Praktikumsleiter betreut hat, im Neptun-System eingetragen. Die Unterschrift und die Note der Studierenden, die das Praktikum nicht an der Fakultät für Zahnheilkunde der Semmelweis Universität absolviert haben, werden vom Dekanat oder vom zuständigen Mitarbeiter der Bildungszentrale für Internationale Studierende im Neptun-System eingetragen.

(5) Bezüglich des Sommerpraktikums, welches aufgrund der Genehmigung in einer externen Praktikumsstelle absolviert wurde, muss die Bescheinigung über die Absolvierung des Praktikums **spätestens am letzten Tag der Anmeldefrist für das folgende Herbstsemester** im Dekanat eingereicht werden. Andernfalls wird der/die Studierende für das folgende Semester nicht zugelassen.

VIII. Fristen

- **der letzte Tag der Herbstvorlesungsperiode** – Einreichung des Antrags auf Fachanerkennung (Befreiung)
- **der letzte Tag der Herbstvorlesungsperiode** – Einreichung des Antrags auf Ableistung des Praktikums in einer externen Praktikumsstelle/im Ausland (**die Annahmeerklärung im Original/ die beglaubigte Kopie** muss bis zum ersten Tag des Frühjahrssemesters eingereicht werden, andernfalls wird die Genehmigung ungültig)
- **der letzte Tag der ersten Woche der Herbstprüfungsperiode** – Einreichung des nachträglichen Antrags auf Fachanerkennung (Befreiung) mit Einzahlung der Versäumnisgebühren
- **der letzte Tag der ersten Woche der Herbstprüfungsperiode** – Einreichung des nachträglichen Antrags auf Ableistung des Praktikums in einer externen Praktikumsstelle/im Ausland mit Einzahlung der Versäumnisgebühren
- **der letzte Tag der zweiten Januarwoche** – Das Dekanat und die Bildungszentrale für Internationale Studierende informiert die Organisationseinheiten über die geplante Studentenzahl.
- **der letzte Tag der Herbstprüfungsperiode** – Ankündigung der Kurse im Neptun-System (Kliniken/Lehrstühle)



- **der letzte Tag der ersten Woche der Frühlingsvorlesungsperiode** – Bekanntgabe der endgültigen Studentenzahl im Neptun-System (Kliniken/Lehrstühle + zentral angekündigt)
- **erste Aprilwoche** – Anmeldeperiode für die Sommerpraktika
- **15. Mai** – Einzahlung der Praktikumsgebühren für diejenigen, für die die Absolvierung des Praktikums gebührenpflichtig ist
- **15. Juni** – Antrag auf die Rückerstattung der eingezahlten Praktikumsgebühren, falls der/die Studierende aus einem Grund, den er/sie nicht zu vertreten hat, am Praktikum nicht teilnehmen kann
- **der letzte Tag der Einschreibungswoche für das folgende Herbstsemester** - Einreichung der Bestätigungen über die Absolvierung des Praktikums in einer externen Praktikumsstelle im Dekanat

IX. Schlussbestimmungen

§ 7 Mit der Annahme und dem Inkrafttreten der vorliegenden Verfahrensordnung der Sommerpraktika wird der Beschluss des Fakultätsrats Nr. 9/2016 (III.18.) aufgehoben.

Budapest, 15. Oktober 2021